



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 04.07.2012

Nummer 16

Inhalt

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Wasserwirtschaft im Globalen Wandel*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im Globalen Wandel“

an der Fakultät Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Bau-Wasser-Boden der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 14.03.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren,
Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im Globalen Wandel“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens nach § 4 vergeben.
- (4) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder
an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich verwandten Studiengang gemäß Buchstabe c) oder d) erworben hat,
oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich verwandten Studiengang gemäß Buchstabe c) oder d) erworben hat, wobei die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt wird,
sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 6 nachweist.
 - c) Ein Studiengang ist fachlich verwandt, wenn entweder ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 LP) und der Fachrichtung
 - Bauingenieurwesen,
 - Wasser- und Bodenmanagement,
 - Umweltingenieurwesen,
 - Wasserwirtschaftabsolviert wurde,
oder
 - d) die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit durch Vergleich des inhaltlich-strukturellen Aufbaus festgestellt hat. Grundlage hierfür sind die von der Bewerberin / dem Bewerber vorgelegten Unterlagen insbesondere zu den Studieninhalten, nachgewiesen durch das Modulhandbuch oder anderen vergleichbaren Unterlagen zu den gewählten Fächern und zur Abschlussarbeit. Bewerberinnen und Bewerbern, denen bis zu 30 Leistungspunkte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse fehlen, können mit der Auflage zugelassen werden, die noch fehlenden Module innerhalb von einem Semester nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und

setzt voraus, dass ein vorangegangenes Studium mit einer Note von mindestens 2,5 abgeschlossen wurde.

- (3) Abweichend von Absatz 2 ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,0 abgeschlossen wurde bzw. ein entsprechender Notendurchschnitt nach Absatz 5 nachgewiesen wird und durch zusätzliche Punktzahlen gemäß Absatz 4 eine Notenverbesserung erreicht wird. Die durch die Notenverbesserung erreichte Note muss mindestens 2,5 betragen. Eine Notenverbesserung auf eine Note besser als 2,5 ist nicht möglich. Im Einzelnen sind folgende Punktzahlen notwendig, um die geforderte Notenverbesserung auf 2,5 zu erreichen:
 - bei der Note 2,6 mindestens 2 Punkte für eine Notenverbesserung um maximal 0,1
 - bei der Note 2,7 mindestens 3 Punkte für eine Notenverbesserung um maximal 0,2
 - bei der Note 2,8 mindestens 4 Punkte für eine Notenverbesserung um maximal 0,3
 - bei der Note 2,9 mindestens 5 Punkte für eine Notenverbesserung um maximal 0,4
 - bei der Note 3,0 mindestens 6 Punkte für eine Notenverbesserung um maximal 0,5.
- (4) Die Punktzahlen gemäß Absatz 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche:
 - a) Bei einer nachgewiesenen fachlich einschlägigen Berufs- oder Praktikantentätigkeit im Umfang von mindestens 6 Monaten, werden entsprechend der Art und der Dauer der Tätigkeit folgende Punkte vergeben:
 - nicht geeignet 0 Punkte
 - bedingt geeignet 1 Punkt
 - geeignet 2 Punkte
 - gut geeignet 4 Punkte
 - sehr gut geeignet 6 Punkte.
 - b) Beim Nachweis der besonderen Motivation durch ein dem Bewerbungsschreiben beigefügtes Motivations-schreiben im Umfang von maximal zwei Seiten DIN A 4, in dem Folgendes darzulegen ist:
 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 4. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.Dabei werden für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:
 - 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt
 - 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.
 - c) Die Auswahlkommission kann bei Bewerberinnen und Bewerbern besondere persönliche Umstände (z.B. eine Behinderung, besondere familiäre Situationen, Herkunft aus Krisengebieten) durch Vergabe von bis zu 3 Punkten berücksichtigen.

- (5) Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelorzeugnis vorliegt oder das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Bescheinigung beim Prüfungsausschuss vorzulegen, dass bereits 180 LP der insgesamt erforderlichen 210 LP bzw. 150 LP der erforderlichen 180 LP vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch
- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber der Niveaustufe 2 (DSH 2),
 - den Test Deutsch als Fremdsprache der Niveaustufe TDN 4 (TestDaF 4),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes, das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ beginnt jeweils zum Wintersemester, in Ausnahmefällen auch zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) gegebenenfalls weitere Unterlagen nach § 2 Absatz 4
 - d) Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 6 wenn erforderlich.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste erfolgt anhand der Abschlussnote nach § 2 Absatz 2 und 3 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 und 5 durch Beschluss der Auswahlkommission. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 5 als geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung bis zum 31.12. bzw. 31.05. nicht vorliegt und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Entsprechendes gilt für die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 2 Absatz 1 Buchst. d) noch fehlende Module nachzuholen haben, wenn diese Nachweise nicht bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten Semesters erbracht werden können und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bau-Wasser-Boden für den Masterstudiengang eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission ist mit dem Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wasserwirtschaft im globalen Wandel“ identisch.
- (3) Die Durchführung der vorläufigen Zulassung obliegt der Auswahlkommission. Die endgültige Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 4,
 - b) Entscheidung über die vorläufige Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Für die Feststellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Buchst. a) bis c) und § 2 Absatz 2 ist das Immatrikulationsbüro zuständig.
- (6) Über die Feststellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Buchst. d) und § 2 Absatz 3 bis 4 entscheidet die Auswahlkommission auf Grund der eingereichten Unterlagen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin oder dem Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung des konsekutiven Masterstudienganges „Klimawandel und Wasserwirtschaft“ i. d. Fassung v. 07.07.2010 außer Kraft.